

# Satzung zur **Durchführung von Wahlen (Wahlordnung – WahlO)** der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen



Stand: 13. November 2019

Auf Grund von § 9 Abs. 8 S. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen am 13. November 2019 die nachfolgende Satzung zur Durchführung von Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Wahlen zum Senat, AStA und für die Wahlen der studentischen Mitglieder der Studienkommissionen sowie für das Abwahlverfahren von Rektoratsmitgliedern gem. § 18 a LHG durch die Gruppe der Hochschullehrer an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen.

## **§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wählergruppen**

(1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach den §§ 9, 10 LHG i. V. m. § 7 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 der Grundordnung (GO) vom 17. Oktober 2018 bzw. nach § 8 Abs. 3 der Organisationssatzung der Studierendenschaft vom 04.04.2013.

(2) Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe bei den Wahlen zum Senat, AStA und den Studienkommissionen richtet sich nach § 10 LHG i. V. m. § 12 Abs. 4 der Grundordnung (GO) bzw. i. V. m. § 4 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft vom 04.04.2013.

(3) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.

(4) Angenommene eingeschriebene Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter oder in der Gruppe der Studierenden und Doktoranden ausüben. In diesem Fall kann der Betroffene während der Auflegung des Wählerverzeichnisses eine Änderung beantragen. Von Amts wegen wird der Betroffene zunächst der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter zugeordnet.

(5) Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft in demselben Gremium ist ausgeschlossen. Treffen Amts- und Wahlmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Für diese Zeit rückt der Stellvertreter nach.

## **§ 3 Zeitpunkt der Wahlen**

(1) Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektor festgesetzt.

(2) Die Wahl zum Senat, AStA und die Wahl der studentischen Mitglieder der Studienkommissionen können gleichzeitig durchgeführt werden. Werden mehrere Wahlen gleichzeitig durchgeführt, sind die Wahlgorgane nach § 4 dieselben.

#### **§ 4 Wahlgorgane**

(1) Wahlgorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse und der Wahlleiter. Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlages und ihre Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.

(2) Der Rektor bestellt den Wahlleiter, die Mitglieder der übrigen Wahlgorgane, ihre Stellvertreter sowie die erforderlichen Schriftführer und Hilfskräfte aus dem Kreis der Mitglieder der Kunsthochschule. Er verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.

(3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus dem Rektor oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und zwei Beisitzern.

(4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

(5) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.

(6) Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

#### **§ 5 Bekanntmachung der Wahl**

(1) Der Rektor hat spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag die Wahl durch Anschlag bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Wahltag und die Abstimmungszeit
2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen
3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit
4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen die Mehrheitswahl stattfindet
5. die Aufforderung, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben
6. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist
7. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf
8. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können

9. dass Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können
10. dass wählbar nur ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist
11. einen Verweis auf die Regelungen in § 10 Abs. 2 – 7
12. dass ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist und nur wählen darf, wenn er vor der Wahl eine Erklärung darüber abgibt, welcher Gruppe er als Wahlberechtigter angehören will

## **§ 6 Wählerverzeichnisse**

(1) Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt dem Rektor.

(2) Die Wählerverzeichnisse müssen gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer
2. Familienname
3. Vorname
4. bei Angehörigen des Lehrkörpers Fachgruppenzugehörigkeit, bei Studierenden Studiengangzugehörigkeit
5. Vermerk für die Stimmabgabe
6. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen
7. Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe (§ 5 Abs. 2, Ziffer 12)
8. Bemerkungen

(3) Bei gleichzeitiger Durchführung der Wahlen der studentischen Vertreter im Senat, AStA und der studentischen Vertreter in Studienkommissionen kann auf Anordnung des Rektors für die Studierenden ein gemeinsames Wählerverzeichnis für die Wahlen aufgestellt werden, aus dem Wählerverzeichnis muss jedoch hervorgehen, wer für die einzelne Wahl und in der jeweiligen Wählergruppe wahlberechtigt ist.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und vom Rektor unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

(5) Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu seiner Wählergruppe, so übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er bis zu diesem Zeitpunkt angehörte.

## **§ 7 Auflegung der Wählerverzeichnisse**

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag für mindestens fünf Tage während der Dienstzeit bei der Verwaltung der Hochschule zur Einsicht durch die Mitglieder der Hochschule und der Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben, aufzulegen.

(2) Die Auflegung ist durch Anschlag bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muss angeben:

1. Ort, Dauer und Zeit der Auflegung der Wählerverzeichnisse
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können
3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist

4. dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen.

(3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auflegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse zu beurkunden.

### **§ 8 Änderung der Wählerverzeichnisse**

(1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) Jedes Mitglied der Hochschule und die Personen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Hochschule haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Rektor. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist dem Antragsteller und gegebenenfalls einem darüber hinaus Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

(3) Nach Ablauf der Auflegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem Wahltag vom Wahlleiter berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des Wahlleiters zu versehen.

### **§ 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse**

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen vom Rektor endgültig abzuschließen. Dabei ist vom Rektor in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden:

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(2) Stellt der Rektor auf Grund der Wählerverzeichnisse fest, dass einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertreter zu wählen sind, so stellt er fest, dass für diese Wählergruppe eine Wahl unterbleibt und die wählbaren Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind. Diese Mitglieder sind hiervon zu verständigen.

### **§ 10 Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 17 Uhr beim Wahlleiter einzureichen.

(2) Die Wahlvorschläge der Studierenden müssen von mindestens fünf wahlberechtigten Studierenden, die Wahlvorschläge der anderen Wählergruppen von mindestens drei wahlberechtigten Angehörigen der jeweiligen Gruppen unterzeichnet sein.

(3) Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studierenden ihre Studiengangzugehörigkeit angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.

(4) Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter Satz I nicht beachtet, so ist sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.

(5) Der Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Im Wahlvorschlag sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, Beruf sowie Wählergruppenzugehörigkeit so anzuführen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

(6) Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Dem Wahlvorschlag sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat er dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

(9) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

### **§ 11 Elektronische Übermittlung**

Schriftliche Erklärungen können nicht durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden.

### **§ 12 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken
3. ein Kennwort enthalten, das den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das beleidigend wirken könnte
4. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen
5. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind
6. mehr als dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist
3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
5. die nicht wählbar sind

(3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

(4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie dem betroffenen Bewerber unverzüglich mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

### **§ 13 Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

(1) Spätestens am sechsten Tag vor dem Wahltag gibt der Rektor die zugelassenen Wahlvorschläge (§ 11) durch Anschlag bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs
2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf
3. den Hinweis auf das Unterbleiben einer Wahl
4. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 13 bis 15)

### **§ 14 Verhältniswahl**

(1) Verhältniswahl findet statt, wenn

1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und
2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder dieser Wählergruppe zu wählen sind.

(2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen, darf aber einem Bewerber nur eine Stimme geben.

(3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder die dem Bewerber zuge dachte Stimme (höchstens eine) einträgt.

(4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d' Hondtschen Höchstzahlverfahren (§ 31 Abs. 2 Nr. 1).

### **§ 15 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber**

(1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn

1. von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter zu wählen sind und
2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder dieser Wählergruppe zu wählen sind.

(2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und darf einem Bewerber nur eine Stimme geben.

(3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt.

(4) Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr. 2).

(5) Die Vertreter der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr 1 LHG werden von den Mitgliedern dieser Gruppe an der Hochschule immer nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

### **§ 16 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber**

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der in dieser Wählergruppe zu wählenden Mitglieder.

(2) Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.

(3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel

1. vorgedruckte Namen von Bewerbern ankreuzt oder
2. Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.

(4) Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr.2).

## **§ 17 Wahlräume**

Der Wahlleiter bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag stecken können. Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Wahlumschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

## **§ 18 Stimmzettel und Wahlumschläge**

(1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel, der Wahlumschläge und der Wahlbriefumschläge sorgt der Wahlleiter, Er achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Der Stimmzettel darf nur die in § 10 Abs. 5 Satz 2 aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben und eine Spalte für die Stimmbgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden.

(3) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden. Wahlbriefumschläge müssen als solche gekennzeichnet sein.

## **§ 19 Briefwahl**

(1) Ein Wahlberechtigter, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Wahlschein wird vom Wahlleiter erteilt. Er muss vom Wahlleiter oder von dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk »Briefwahl« tragen und mit der Anschrift des Wahlleiters versehen sein. Der Wahlbriefumschlag muss die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an den Wahlberechtigten auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Der Briefwähler ist darauf hinzuweisen, dass er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.

(3) Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

(4) Der Wahlbrief muss bis zum Ende der Abstimmungszeit vorliegen, ansonsten ist er zurückzuweisen.



## **§ 20 Ordnung im Wahlraum**

(1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.

(2) Der Vorsitzende wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Er hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er die Wahlurnen zu verschließen.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Propaganda in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um einen Wahlberechtigten, so ist ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

## **§ 21 Ausübung des Wahlrechts**

Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

## **§ 22 Stimmabgabe im Wahlraum**

(1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe erhält der Wahlberechtigte den Wahlumschlag und den oder die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt er sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den Stimmzettel aus und steckt ihn in den Wahlumschlag. Danach tritt er an den Tisch des Abstimmungsausschusses und weist sich durch Vorlage des Personalausweises oder des Studentenausweises, oder wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über seine Person aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis. Danach prüft ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den Wahlumschlag. Stellt es dabei fest, dass der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet ist, mit einem Kennzeichen versehen ist oder außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält, weist es den Wahlumschlag zurück. Im anderen Falle wirft der Wahlberechtigte oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den Wahlumschlag sofort ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen des Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

## **§ 23 Stimmabgabe durch Briefwahl**

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel und steckt ihn in den Wahlumschlag. Er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem unverschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlleiters freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden in der Dienststelle des Wahlleiters abzugeben. Der Wahlleiter oder ein von ihm mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragter Bediensteter kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Der Wahlleiter oder der Beauftragte nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit beim Wahlleiter eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung des Wahlleiters unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der Wahlleiter bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.

(5) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist
2. er unverschlossen eingegangen ist
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält
4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist
5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden

(7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 30) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

(9) Der Wahlumschlag aus einem nicht zurückgewiesenen Wahlbrief wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.

## **§ 24 Schluss der Abstimmung**

Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach §22 behandelt, so erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

## **§ 25 Öffentlichkeit**

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

## **§ 26 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse**

(1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt.

(2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. Der zur Versiegelung benutzte Siegelstock ist getrennt zu verwahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel und Wahlumschläge sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmenzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.

## **§ 27 Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung der Stimmzettel**

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. Danach werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen. Dabei sind Wahlumschläge, die nicht amtlich gekennzeichnet sind, die Bemerkungen oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal tragen, die leer sind oder in denen sich mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl befinden, zunächst mit den Stimmzetteln beiseite zu legen.

## **§ 28 Ungültige Stimmzettel**

(1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die sich in einem Wahlumschlag befinden, der nicht amtlich gekennzeichnet ist oder der Bemerkungen oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal oder einen Vorbehalt enthält
2. die als nicht amtlich erkennbar sind
3. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind
4. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten
5. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt
6. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei Verteilung der Stimmen auf zwei oder mehr Wahlvorschläge überschritten ist
7. die sich im Wahlumschlag einer anderen Wählergruppe befinden

(2) Ein Wahlumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl gelten als ein ungültiger Stimmzettel, wenn

1. keiner von ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
2. sie nicht gleichlautend sind und die zulässige Gesamtstimmenzahl überschritten wurde.

### **§ 29 Ungültige Stimmen**

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden
2. bei denen der Name des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist
3. die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen
4. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind

(3) Wurde einem Bewerber mehr als eine Stimme gegeben, so gilt er nur mit einer Stimme beachtet. Für den Bewerber auf dem Stimmzettel abgegebene weitere Stimmen sind ungültig.

(4) Stehen nach Streichung der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel, als Bewerber zu wählen sind, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Willens des Wählers, die überschüssigen Stimmen zu streichen; im Zweifel sind die überzähligen Stimmen in der Reihenfolge von unten zu streichen.

### **§ 30 Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.

(2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen
3. die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen
4. die auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen

(3) Hat ein Wähler bei der Verhältniswahl Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese Bewerber abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerber übernommen wurden.

(4) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

### **§ 31 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss**

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder, den Namen des Schriftführers und die Namen der Hilfskräfte
3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung
4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe
  - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten
  - b) der Wähler
  - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel
  - d) der gültigen Stimmen
  - e) der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen
5. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses und des Schriftführers

(3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss

1. die Niederschrift
2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind
3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge
4. die Wählerverzeichnisse
5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke

### **§ 32 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss**

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahl Niederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:

1. Verhältniswahl:
  - a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmenzahlen verteilt. Dabei sind die durch Übernahme eines Bewerbers in einen anderen Wahlvorschlag von diesem erlangten Stimmen bei seinem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zuordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerber für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los; der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.
  - b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzmitglieder der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.
  - c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

## 2. Mehrheitswahl:

Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Die Bewerber, die keinen Sitz erhalten, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Ersatzmitglieder festzustellen. Werden weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

### (3) Der Wahlausschuss fertigt eine Niederschrift, in der enthalten sind:

1. Bezeichnung des Ausschusses
2. Namen und Funktionen der Mitglieder, Namen des Schriftführers
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe
  - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten
  - b) der Abstimmenden
  - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel
  - d) der gültigen Stimmen
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen
6.
  - a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenden gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Ersatzmitglieder
  - b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Ersatzmitglieder
7. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses sowie des Schriftführers

### (4) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

## **§ 33 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten**

(1) Der Rektor gibt die Namen der gewählten Bewerber und der entsprechenden Zahl der Ersatzmitglieder durch Aushang bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung
5.
  - a) bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerber entfallenden gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten
  - b) bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen
6. die Namen der Mitglieder, die nach § 9 Abs. 2 ohne Wahl Mitglieder des Gremiums sind

(2) Der Rektor hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von Gewählten, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

### **§ 34 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl**

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Ergebnisses die Wahlen zu prüfen.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektor vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses bei Mehrheitswahl in ein Gremium gewählt, so bestellt der Rektor ein Ersatzmitglied.

(4) Zur Prüfung der Wahlen hat der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Rektor auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

(5) Die Wahlen sind vom Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

### **§ 35 Amtszeit, Stellvertretung, Ausscheiden, Nachrücken, Nachwahl**

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt in der Regel jeweils zum 1. Oktober. Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Mitglieder weiter, deren Amtszeit sich entsprechend verkürzt.

(2) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit das gem. § 32 Abs. 2 nächstfolgende Ersatzmitglied. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt. Im Falle des Ruhens des Amtes gelten die Sätze 1 und 2 für diese Zeit entsprechend. Ein Ruhen des Amtes liegt vor bei einer mindestens sechsmonatigen Unterbrechung der Mitgliedschaft.

(3) Ist die Liste der Ersatzmitglieder infolge des Ausscheidens von Wahlmitgliedern erschöpft, kann der Rektor für die betreffende Gruppe eine Nachwahl anordnen, die in der Regel gemeinsam mit der nächsten anstehenden Gremienwahl stattfindet. Ist zur Sicherstellung der Professorenmehrheit gem. § 10 Abs. 3 LHG eine Nachwahl erforderlich, hat der Rektor diese Nachwahl anzuordnen.

(4) Für alle im Rahmen dieser Ordnung gewählten Gremienmitglieder sind Stellvertreter in gleicher Anzahl vorzusehen. Wurde die Sitzverteilung eines Gremiums nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ermittelt, sind die Stellvertreter der gewählten Mitglieder stets aus dem Wahlvorschlag zu bestimmen. Die Stellvertretung richtet sich grundsätzlich nach der Reihenfolge der auf die einzelnen Bewerber gem. § 32 Abs. 2 Nr. 1 lit b) und Nr. 2 S. 4 entfallenen Stimmzahlen. Stellvertreter nehmen im Verhinderungsfall den Sitz der Vertretenen mit gleichen Rechten wahr.

(5) Eine Stimmrechtsübertragung nach § 10 Abs. 6 LHG ist wie folgt zulässig:

- a) Sofern ein Wahlmitglied des Senats an der Teilnahme an einer Sitzung des Senats verhindert und eine Stellvertretung nach Abs. 4 nicht verfügbar ist, kann das verhinderte Wahlmitglied seine Stimme auf ein verfügbares Wahlmitglied seiner Wählergruppe schriftlich übertragen. Hierfür muss das Wahlmitglied, das eine Stimmrechtsübertragung ausüben möchte, die schriftliche Vollmacht gemäß Anhang 1 dieser WahlO spätestens zu Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden vorlegen. Dabei muss der Nachweis geführt werden, dass keine Stellvertretung möglich ist.
- b) Jedes Wahlmitglied kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Wahlmitglieds übertragen lassen.

### **§ 36 Fristen**

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

### **§ 37 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; § 22 Abs. 8 bleibt unberührt.

### **§ 38 Gemeinsame Bekanntmachung der Wahl und der Wahlvorschläge bei den Wahlen der studentischen Mitglieder mehrerer Studienkommissionen**

Finden die Wahlen der studentischen Mitglieder mehrerer Studienkommissionen gleichzeitig statt, so kann der Rektor bestimmen, dass die Bekanntmachungen dieser Wahlen in ihrer äußeren Form zu jeweils einer Erklärung verbunden werden, wobei die für jede einzelne Wahlbekanntmachungen gemeinsamen Teile zusammengefasst werden.

Der Rektor kann anordnen, dass bei gleichzeitigen Wahlen zu den einzelnen Studienkommissionen die Bekanntmachungen der Wahlvorschläge in ihrer äußeren Form zu jeweils einer Erklärung verbunden werden, wobei die für jede der einzelnen Bekanntmachungen gemeinsamen Teile zusammengefasst werden.

### **§ 39 Abwahl von Rektoratsmitgliedern durch die Gruppe der Hochschullehrer gem. § 18 a LHG**

(1) Das Verfahren zur Abwahl eines Rektoratsmitglieds durch die Gruppe der Hochschullehrer setzt zunächst ein Abwahlbegehren voraus. Das Abwahlbegehren muss schriftlich erfolgen und von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Hochschule angehören, unterzeichnet sein. Dabei ist das Datum der Unterschrift jeweils zu erfassen. Zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist. Das Abwahlbegehren ist beim Vorsitzenden des Hochschulrats einzureichen.

(2) Zur Durchführung des Verfahrens bestimmt der Hochschulrat unverzüglich nach Eingang des Abwahlbegehrens einen Abwahlausschuss, dem der Hochschulratsvorsitzende sowie zwei weitere Hochschulratsmitglieder angehören, die der Hochschulrat bestimmt. Der Abwahlausschuss entscheidet über die Zulassung des Abwahlbegehrens. Die Zulassung des Abwahlbegehrens wird unverzüglich nach Maßgabe der Satzung über amtliche Bekanntmachungen der Hochschule bekannt gegeben.



(3) Spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Zulassung des Abwahlbegehrens sind drei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage festzusetzen. Die Abstimmungstage sind unverzüglich nach Maßgabe der Satzung über amtliche Bekanntmachungen in der Hochschule bekannt zu geben. Vorher ist eine hochschulöffentliche Aussprache in einer gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat anzuberaumen. Die Leitung dieser Sitzung obliegt dem Vorsitzenden des Hochschulrats. Dem Rektoratsmitglied, gegen das sich der Antrag richtet, ist dabei Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber Senat und Hochschulrat zu geben. Äußerungen aus der Hochschulöffentlichkeit sind zugelassen.

(4) Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG, die zum Zeitpunkt der Abstimmung der Hochschule angehören.

(5) Für die Abstimmung gelten die §§ 17 bis 32 dieser WahlO entsprechend. Der Abwahlausschuss bestellt den Wahlleiter, den Abstimmungsausschuss sowie die erforderlichen Schriftführer und Hilfskräfte aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Er verpflichtet sie schriftlich auf gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.

(6) Dem Abwahlausschuss obliegt die Durchführung des Verfahrens insb. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses. Der Abwahlausschuss führt zusammen mit dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Abstimmung.

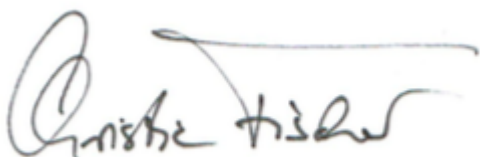
(7) Die Abwahl ist erfolgreich wenn zwei Drittel der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG für die Abwahl stimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich nach Maßgabe der Satzung über amtliche Bekanntmachungen in der Hochschule bekannt zu geben.

(8) Ein Abwahlbegehren gegen dasselbe Rektoratsmitglied ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung oder der Nichtzulassung eines Abwahlbegehrens erneut möglich.

#### **§ 40 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Wahlen vom 24. Oktober 2018 außer Kraft.

Trossingen, den 13. November 2019



Prof. Christian Fischer  
Rektor

Anhang 1: Formular zur Übertragung des Stimmrechts

## Anhang 1

### Formular zur Übertragung des Stimmrechts

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Da ich mein Stimmrecht zur Sitzung des Senats / ASTA / Studienkommission (*entsprechendes Gremium bitte unterstreichen*) am \_\_\_\_\_ (Datum) nicht wahrnehmen kann, bevollmächtigte ich hiermit das Mitglied

Frau / Herrn: \_\_\_\_\_

mich bei der oben genannten Sitzung

bei allen Tagesordnungspunkten zu vertreten sowie insb. bei Beschlüssen und bei Wahlen abzustimmen

bei den Tagesordnungspunkten \_\_\_\_\_

zu vertreten.

*Bitte entsprechendes ankreuzen.*

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_